

# Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Zeiten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542789>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jedoch will er die Reisezeit für die entferntern Mitglieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderst könne für die drei Monat, welche die Constitution Vacanz fodert, nichts von der Besoldung abgezogen werden, theils weil die Repräsentanten in dieser Zeit vielleicht nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten können, theils weil dieselben während dieser Zeit sich für wichtigere, grössere Arbeiten der Gesetzgebung, wie z. B. zur Abfassung der allgemeinen Gesetzbücher, vorzuziehen sollten: dagegen wann in der übrigen Zeit Urlaub genommen wird, so ist dieser willkürlich, und rührt von der Sorgfalt für seine eignen Geschäfte her, und es wäre ungerecht, wenn man in dieser Zeit keine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher stimmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, Jominis Antrag bei.

Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten Grundsatz bei. Suter stimmt auch Koch bei, glaubt aber man müsse auf die Repräsentanten der entfernten Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rücksicht nehmen. Schlumpf stimmt ganz Suter bei. Aber man will auch Koch beistimmen, aber noch neben den Krankheiten auch besondere Nothfälle ausnehmen, und fodert 14 Tag Freiheit mit der nöthigen Zeit für Hin- und Herreise. Cusior stimmt für 8 Tag Urlaub mit Besoldung und will nur Krankheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Besoldung geben und aus Furcht wir werden alle zu viel krank, keine Ausnahme zu Gunsten der Krankheiten machen: in Rücksicht der 3monatlichen Vacanzzeit, glaubt er, sollen diejenigen Mitglieder, welche an den Gesetzbüchern arbeiten, bezahlt werden; diejenigen aber, welche wie er, nur aufstehen und sitzen bleiben, glaubt er, sollen während der Vacanzzeit keine Besoldungen ziehen — Grosser Lärm durch zur Ordnung rufen — durch Begehren von Abstimmen und Begehren ums Wort — Man stimmt ab und nimmt Jominis Antrag an.

Marcacci fodert, daß diese 8 Tag Urlaubszeit während denen doch die Besoldung gezogen werden darf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr gestattet werde.

Escher bemerkt, daß die Anwendbarkeit des eben beschlossnen Grundsatzes noch viele Verordnungen und Bestimmungen erfodere, über die die ganze Versammlung nicht ohne ein Commissionalgutachten eintreten kann, daher begehrt er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission.

Huber stimmt ganz Eschern bei, und fodert, daß der Gegenstand der Commission zugewiesen werde, weil es karglich ist, daß wir uns noch 8 Tag Besoldung vorbehalten, wann wir zu Besorgung unsrer eignen Angelegenheiten die Geschäfte des Staats verlassen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Huber: Mit so viel Schwarz als Bewunderung habe ich bisher der Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zugehört. Was haben sich nicht die Vertheidiger desselben erlaubt? Einer hat geschworen, der andere hat sich auf sein Gewissen berufen; hier wurde geschimpft, dort gedroht, der Eifer wurde bis zur Ausschweifung, zum Lächerlichen übertrieben.

Was war es als Drohung, wenn man verlangte die ganze Discussion sollte durch offiziellen Druck bekannt gemacht werden? Die Vertheidiger des Vorschlags werden ihre Orationen, in einem sichern französischen Blatte, gar schon verbessert und ausgeführt zu lesen bekommen! Darauf können wir zählen.

Was war es mehr oder weniger als lächerlich, wenn man namentlich die Fähigkeiten verschiedener Mitglieder würdigte? Den Patienten des Arztes, der sich dieses herausnahm, ist es ein Glück, wann er an Krankenbette sein Opium schicklicher anbringt, als diesesmal in unserm Saale sein Pathos!

(Die Fortsetzung folgt.)

## Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Zeiten. (1)

### Anmerkung der Herausgeber.

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollständigem Auszuge liefern, ist an einen der Herausgeber geschrieben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nächsten Stücke zu beantworten; er denkt über verschiedene Punkte ganz verschieden von dem scharfsinnigen Verfasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptungen zu widerlegen versuchen.

(1) Sie werden in dem nächsten in zwanglosen Hefen, herauskommenden (bei Gefner, Nationalbuchdrucker in Luzern und Zürich) neuen schweizerischen Journale: der helvetische Genius herausgegeben von Heinr. Schöcke und seinen helvetischen Freunden — erscheinen. — Die Rubriken dieser vielversprechenden Zeitschrift werden seyn:

1) Flüchtige Uebersicht der neuesten Geschichte der Republik. (Eine durch alle Hefen des Journals fortlaufende Rubrik.)

2) Große historische Bruchstücke. — Beiträge zur Aufklärung einzelner Genden unsrer Vaterlandsgeschichte, seit der Umbildung Helvetiens in einen Freistaat repräsentativen Systems. (Diese Beiträge werden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Rollen spielten.)

3) Abhandlungen über die wichtigern Gegenstände der vaterländischen Gesetzgebung. —



Wir bitten indes, in dieser Unfähigkeit einer Würdigung, nicht etwa, Etwas einer Entschuldigung der Einrückung und Bekanntmachung des Briefes, ähnlich es zu suchen. Im Gegentheil soll uns dieselbe einzig die Gelegenheit verschaffen, zu erklären, daß der schweizerische Republikaner fortfahren wird, jedes hohe Interesse, jede wichtige Angelegenheit der Republik, mit der offensten Freimüthigkeit zu behandeln und daß er überzeugt ist, die neue Ordnung der Dinge, und der republikanische Geistesgeist, durch den die helvetische Republik allein gedeihen kann, erheischen unumwandellich Publicität und Entfernung jedes täuschenden Schleiers.

Zwar ist unsre constitutionelle Pressfreiheit suspendirt, an ihre Stelle ist (wie wir glauben durch Irrthum der Gesetzgebung) die Direktorial-Pressfreiheit getreten. Darum aber, Dank dem guten Genies, der unser Direktorium besetzt, ist die Pressfreiheit nicht aufgehoben; ihre Garantie nur ist verändert; an die Stelle der Constitution ist die Majorität der Direktoren getreten. Immer ist die Direktorialpressfreiheit noch viel besser als die Monarchenpressfreiheit; denn bei dieser können jeden Moment, an Friedrichs des Grossen Stelle, Friedrich Wilhelme treten; was aber weit Wesentlicher ist: es kann diese nicht wie jene, sobald es des Gesetzgebers Wille ist, wieder aufgehoben und in die constitutionelle Pressfreiheit verwandelt werden: bald wird die helvetische Gesetzgebung diese kostbare Perle zurücknehmen.

Der schweizerische Republikaner ist auf jeden Fall der ungestörtesten Pressfreiheit sicher; denn er würde diese keinen Tag überleben, und wie sein Namensvorgänger der *Republicain français* (wir sprechen von dem in Folio) seinen Namen längst nicht mehr führt, so würde sein schweizerischer Nachfolger ihn auch hierin nicht verläugnen. Der schöne Name darf, was er bezeichnet, nicht und nirgends überleben.

Wir schließen mit einer Stelle des nachfolgenden Briefes:

Beurtheilung vorhandener Wünsche für zu gehende Gesetze.

- 4) Politische Abhandlungen, in Bezug auf unsere Staatsverwaltung, auf die innern und äuffern Verhältnisse Helvetiens.
- 5) Statistische und geographische Nachrichten von verschiedenen Gegenden der Schweiz.
- 6) Bezeichnung des Fortschreitens in der National-Cultur und des öffentlichen Geistes in Helvetien. — Anzeigen von Kunst- und wissenschaftlichen Sachen.
- 7) Kurze Biographien merkwürdiger Männer des Vaterlandes — meistens als Beilagen zu ihren Bildnissen.
- 8) Wünsche, Vorschläge, kurze Nachrichten, Auszüge aus Briefen, Helvetien betreffend.

Ein Staat, worin kein Zwist der Meinungen, kein Kampf über das Bessere, keine Opposition mehr statt findet, ist entweder in seiner höchsten moralischen Vollkommenheit, oder in seiner tiefsten Unvollkommenheit, entweder ein Land voller Weisen oder voller blind gehorsamer Unterthanen und Sklaven.

Die Herausgeber.

Die Aufgabe, deren Auflösung ich Ihnen zu versprechen versprach, war: Wie ist mit der Energie der Regierung im repräsentativen Centralsystem, die Energie des Volks und deren Freiheitsicherung, so in reinen Demokratien am vollkommensten statt findet, zu vereinigen?

Zu Erläuterung der Frage mag vorerst folgendes dienen.

Die modernen, republikanischen Konstitutionen scheiden mit weiser Sorgfalt die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Sämmtliche drei sind in Rücksicht ihrer Würde einander gleich.

Das ganze Volk überträgt seine Majestätsrechte jenen Gewalten, und überläßt sich nachher blindlings den Verfügungen der Gesetzgeber, Richter und Direktoren.

Ausserdem, daß das Volk einmal im Jahre zusammentritt, um nur Wahlmänner zur Erwählung seiner Stellvertreter zu ernennen, ist ihm keine eigentliche Souveränitätsakte gelassen.

Die sämmtliche Gewalt des Volks ist also durch eine Reihe von Wahlen in den Händen einiger Wenigen concentrirt.

Die Regierung wird dadurch der wahre Souverain oder das Staatsoberhaupt, welches das Recht hat, den allgemeinen Willen zu bestimmen. Es ist nur durch die allgemeinen Grundsätze der Konstitution beschränkt.

Das Volk ist durch die modernen Konstitutionen in seiner Souveränität so sehr beengt, daß es

1) Kein Mittel hat, seinen allgemeinen Willen selbst und besonders wenn er gegen den Willen seiner Stellvertreter (als welche doch die Diener der Nation seyn sollen) läuft, offenbaren zu können. Es bleibt ihm nur übrig zu gehorchen.

2) Er kann nicht einmal seine Konstitution, wenn sie ihm auch noch so drückend wäre, durch einen grossen Souveränitätsakt abändern, sondern muß dieß von der Güte seiner Stellvertreter erwarten. Noth thut, wenn das Volk seine Konstitution nicht einmal selbst geschaffen hat, sondern sie aus Furcht vor größerer Noth, von fremden Händen annehmen mußte.



3) Es kann seine Stellvertreter auf keine Weise zur Rechenschaft ziehen, kann, wenn diese selbst die Konstitution überschreiten, und sich unter einander nicht strafen wollen, keine Strafe über sie verhängen.

Die neuen Republiken sind also bei der Schattenmajestät des Volks und bei der Gewalt ihrer Regierung, den Monarchien ähnlich worden, in welchen das Volk nichts, und die Regierung alles zu sagen hat; nur mit dem Unterschiede, daß in diesen Republiken statt des einzigen Gewalthabers einige sind, daß die Aemter keiner Vererbung fähig sind, daß kein Stand besonderer Vorrechte genießt. — Die Regierung ist allein thätig, das Volk durchaus bis auf Ernennung einiger Wahlmänner, passiv.

Nothwendige Folgen dieser neu-republikanischen Staatsorganisation sind:

1) Daß die Regierungen mit derselben Energie handeln können, welche bisher den Monarchien vorzugsweise eigen zu seyn schien; Rom wäre ohne seine Diktatoren früher untergegangen; und Frankreich wäre nicht mehr Republik, ohne Robespierre und den alten Wohlfahrtsausschuß.

2. Daß das Volk, wiewohl es im Genuß seiner Menschenrechte geht, dennoch bei seiner Verarmung an Majestät, statt des hohen Freiheitsstolzes nur Unterthanengefühl nahet, gehorsam in den regelmäßigen Gang eintritt, und das als Güte von der Güte seiner Regierung erwarten muß, was es als Pflicht zu fordern berechtigt wäre. — Die Vaterlandsliebe wird verfliegen, jene Quelle erstaunlicher Thaten und jenes edlen Heroismus, welcher nur in den Jahrbüchern der Demokratien erblüht wird. — Die hervorpritzenden grossen Handlungen erhabener Menschen werden ausbleiben. — Eigennutz, Gewinnsucht, Aemterbewerbungen, kleinlicher Ehrgeiz, feiste Subordination, genug alle Fehler der Monarchien, werden bald das Eigenthum der neuen Republiken werden.

Es ist wahr, auch der Wuth der Faktionen und ihrem Aufkommen, und ihrer Herrschaft, sind die Mittel genommen in den centralischen Republiken. Dieses Vortheils rühmten sich bisher auch die Monarchien und mehr noch als sie, die Despotien. Denn wo einer herrscht, ist keine Faktion möglich, aber auch keine Opposition.

Ein Staat, worin kein Zwist der Meinungen, kein Kampf über das Bessere, keine Opposition mehr statt findet, ist entweder in seiner höchsten, moralischen Vollkommenheit, oder in seiner tiefsten Unvollkommenheit; entweder ein Land voller Weisen oder voller blind gehorsamer Unterthanen und Sklaven.

Die reinen Demokratien, wo die höchste Gewalt immer in den Händen des Volkes lag, oder wo die Regierung dem Volke für seine Unisverwaltung verantwortlich war, zeigten den Menschen in seiner ganzen Kraft und Würde, frei, unternehmend, ungelahmt. Die Gesellschaft der Bürger war eine Gesellschaft von

Fürsten. Jeder liebte das Vaterland über alles, denn jeder betrachtete es als ein ihm vom Himmel anvertrautes Gut; jeder liebte es, nicht weil das Glück und Unglück des Vaterlandes auch sein eignes Wohl und Weh (ein egoistischer Grund, den auch die Unterthanen eines Fürsten zur Vaterlandsliebe haben können) sondern weil er sich durch seine Mitwirksamkeit als einen Mitursacher des öffentlichen Heils und Uebels ansehen konnte. Er betrachtete den Wohlstand des Vaterlands als sein eignes Werk.

Daher waren die erhabnen freiwilligen Opfer für das Vaterland möglich, welche in Monarchien unerhört sind und sich in den neuen Republiken bis zur Unbekanntheit vervielfachen werden; — daher die verzweigte Enschlossenheit, für die Freiheit in den Tod zu gehen und das Hochgefühl im Tode, fürs Vaterland sterben zu können!

Wenn es der freien Wahl der Helvetier überlassen würde, sich eine eigne Staatsverfassung zu geben: so wüßte ich hundert gegen eins, daß das gesammte Volk die demokratische Verfassung zurückerfordern würde, als diejenige worinn die höchste Freiheit möglich ist; und alle republikanische Tugenden, welche mit der Vorwelt untergingen, würden von neuem aufblühen!

Das Volk in Masse könnte nicht regieren und Gesetze geben; es würde sich in kleine Kantone auseinander sondern und der Föderalismus wäre von neuem organisiert.

Der Föderalismus wie er bisher war, bleibt ein politisches Ungeheuer, gelahmt zu grossen Unternehmungen, nur stark genug seine eignen Glieder zu zerfleischen. Kein Vaterlandsfreund von Erfahrung und Einsicht wünscht ihn zurück.

Wie aber lassen sich die Tugenden der Republiken representativen Centralsystems mit den Tugenden reiner Demokratien vereinigen?

Ich gebe Ihnen nun, doch nicht ohne Schüchternheit, die Antwort:

I.

„Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain.“ (Helv. Konst. I Tit. 2 Art.)

2.

„Das Volk kann nie seine Souverainität ganz veräußern.“

Mit diesen Worten wünscht ich wäre der Schluß vom 2ten Art. der helvet. Konstitut. ausgedrückt, wo es statt dessen heißt: „Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine representative Demokratie seyn.“

Formen sind wandelbar, sind die Erfindungen der jeweiligen Bedürfnisse und Einsichten. Wir dürfen sie nicht durch die Konstitution vereinigen wols



len, weil wir die Bedürfnisse unsrer Nachwelt viel zu wenig kennen und weil es von uns eine lächerliche Anmaßung ist, zu glauben, daß die Nachwelt uns an Einsichten und Erfindungen nachsehen werde. Wir können sie aber auch nicht verewigen, weil das künftige Schicksal unsrer Staatsformen so wenig von unserm Willen abhängt, als die Vollziehung einer testamentarischen Stiftung nach Jahrhunderten, wo die Stiftung durch allerlei neue Verhältnisse in gleichem Grade nachtheilig werden kann, wie sie ehemals unter andern Umständen wohlthätig war.

Das Volk, so wie der einzelne Mensch, darf nur dasjenige nicht veräußern, was es, seiner Menschenwürde und Vernunft gemäß, nicht veräußern kann.

Der Mensch, so lange er ein vernünftiges Wesen ist, darf und kann nicht, ohne den Begriff von seiner Würde zu vernichten, sein Recht auf Freiheit, Gleichheit und Eigenthum veräußern.

Viele Menschen treten gesellschaftlich zusammen, um mit vereinten Kräften ihr Recht auf Freiheit, Gleichheit und Eigenthum zu sichern — so entspringt das Volk, der Staat.

Die Gewalt, welche aus dieser Zusammenschmelzung so vieler einzelnen Kräfte (Menschen) zur Beschirmung der Rechte des Einzelnen und des Ganzen entspringt, ist Souverainität.

Wenn der einzelne Mensch das Recht und die Gewalt sich und seine Rechte zu schützen, auf immerdar und gänzlich einem andern Menschen veräußern wollte: so müßte er in den Stand der völligen Unmündigkeit, Abhängigkeit oder Unterthanenschaft treten. Er hienge von den Launen des Vormunds ab; er wäre nicht mehr frei, nicht gleich mit ihm, hätte kein bestimmtes Recht auf Eigenthum, wäre der Willkühr des andern freigegeben. Der reife vernünftige Mensch kann es nicht; er kann nicht freiwillig seiner eignen Würde entsagen.

Wenn ein ganzes Volk sich auf immer seiner Gewalt entäußert, seine Rechte und Freiheiten zu erhalten und zu schirmen, wenn es zwar Verwalter des gemeinen Wesens (wie oben der einzelne Mensch einen Vormund) ernennen darf, ohne den Verwalter verantwortlich machen zu können, wenn es sich mit einem Worte seiner Souverainität begiebt: so hört es auf frei zu seyn, es tritt freiwillig in den Stand der Unmündigkeit, es hängt von der Tugend der erwählten Staatsverwalter ab; es ist der Willkühr derselben preis gegeben (besonders, wenn es weder aus sich selbst die Staatsgrundgesetze aufstellte, noch Mittel in Händen behielt, dieselben bei Vernachlässigung ihrer durch die obersten Gewalten ehrwürdig zu machen.) Ein reifes, vernünftiges Volk — ein freies Volk, kann es nicht; kann nicht freiwillig seiner eignen Würde entsagen und sich der Despotie überliefern. — Ein

freies Volk kann nie Monarchen, nie Erbschaft der Staatswürden, nie Unterscheid der Stände unter sich einführen oder einführen lassen.

Das Volk kann mithin nie seine Souverainität ganz veräußern.

3.

„Das Volk als Souverain giebt sich seine Staatsverfassung selbst; billigt oder verwirft die vorge-schlagenen Abänderungen der Konstitution.“

4.

„Das Volk, als Souverain, ernennet die periodisch wechselnden Mitglieder der höchsten Obrigkeiten.“

5.

„Das Volk, als Souverain hat das Recht zu fordern, daß seine höchsten Obrigkeiten die von ihm gegebne Konstitution ehren, so, daß dieselbe von keiner der höchsten Gewalten verletzt werde.“

Das Recht wird von niemand bestritten werden — aber ein Recht, welches nie ausgeübt werden kann und darf, ist kein Recht; daher werden folgende Sätze notwendig:

6.

„Die höchsten Gewalten sind: der gesetzgebende oder große Rath, das Vollziehungsdirektorium und der Obergerichtshof. Die Glieder des Direktoriums werden nach den Formen der Konstitution durch die gesetzgebenden Rathe erwählt.“

7.

„Die Glieder des großen Rathes werden vom Volke erwählt, nach Maßgabe der Bevölkerung der Kantone; zweijährlich tritt nach der Anciennität ein Drittel der Mitglieder aus.“

8.

„In Friedenszeiten soll die Hälfte des großen Rathes oder auch nur das älteste Drittel, das ganze Jahr hindurch permanent seyn. Die andre Hälfte, oder die zwei jüngern Drittel erhalten Urlaub für das Sommerhalbjahr. Zwar können die Glieder des beurlaubten Theils, wenn sie wollen, auch den Urlaub ausschlagen, aber sie erhalten demungeachtet nur halbjährige Besoldung.“

Die helvet. Konstit. schreibt vor (Art. 64.), daß die beiden Rathe gehalten sind, jedes Jahr ihre Sitzung drei Monate lang einzustellen. Es läßt sich durchaus kein haltbarer Grund zu dieser Vorschrift erfinden. Wer soll inzwischen die Geschäfte des gesetzgebenden Korps verwalten? soll in dieser Zeit das Direktorium allein agieren und die Lücke der Gesetzgebung mit provisorischen Decreten ausfüllen? Wird



dieses nicht die Quelle unübersehbarer Verwirrungen und Unzufriedenheiten im Volke werden? Wird das Direktorium immer von so tugendhaften, freiheitliebenden Männern besetzt seyn, wie es gegenwärtig ist?

Theils um dem Staat einige Ausgaben, theils um vielen Repräsentanten die Abwesenheit von ihrem Wohnort und ihren häuslichen Geschäften zu erleichtern, geschieht der obige Vorschlag.

Aus nicht ganz richtig angewandter Oekonomie, haben einige Repräsentanten geäußert, daß es für die Staatsausgaben wohlthätiger seyn würde, die Zahl der Mitglieder des großen Rathes zu verkleinern — Verkleinert die Zahl eurer Gesetzgeber und verlängert ihre Amtszeit; so seht ihr der Aristokratie wieder ziemlich nahe.

Die Gesetzgeber Helvetiens, wenn sie ihre Constitution modificirten wollen, sollten sie lieber der demokratischen als der aristokratischen Form näher führen; Constitution, Volkswille, Pflicht und Vaterlandsliebe fodern dieses.

Die Anzahl der Repräsentanten im großen Rath darf nicht vermindert werden. Unter hundert findet sich leichter ein weiser und tugendhafter Republikaner ein, als unter zwanzig; und hundert sind schwerer zu einem Verbrechen gegen das Volk und die Freiheit zu vereinen, als zehn Männer.

## 9.

„Der große Rath ist im Winterhalbenjahre vollständig versammelt; er revidirt die neuen Gesetze des Sommerhalbenjahrs; er wählt das neue Glied des Direktoriums u. s. f.“

„In Kriegszeiten — bei allen wichtigen Begebenheiten der Republik — ist der große Rath fortdauernd vollständig versammelt.“

„Er kann von seinem zurückgebliebenen Theil, unabhängig vom Senat, oder vom Senat unabhängig von dem zurückgebliebenen Theil, zu jeder Zeit während des Urlaubs und in kurzer Frist zusammenberufen werden.“

Diese constitutionelle Beurlaubung von zweien Dritteln des großen Rathes in Zeiten der allgemeinen Ruhe, würde außer der Kostenersparung noch verschiedene andere bedeutende Vortheile für das Vaterland und die Gesetzgeber gewähren.

Die zwei Drittel während des Urlaubs in allen Theilen der Republik verstreut, hätten Gelegenheit, den Geist des Volks, die Bedürfnisse des Landes und die Wirkung der gegebenen Gesetze mit eignen Augen zu beobachten.

Montesquieu macht im zweiten Buche seines unsterblichen Werkes, die Bemerkung, daß es zuweilen vorthailhaft sey, erst ein Gesetz, dessen Wirkungen, Inconvenienzen u. s. f. sich unmöglich alle voraus berechnen lassen, zu versuchen, bevor man es als ein fortdauerndes erklärt. Die Constitutionen von

Athen und Rom waren darin sehr weise; die Beschlüsse ihres Senats hatten eigentliche Gesetzeskraft für ein Jahr; sie durften nicht beständige Gesetze werden, als nur durch den Willen des Volks.

Auf ähnliche Weise wurden die Gesetze des permanenten Drittekathes nur provisorisch gelten, bis sie im Winterhalbjahr vom vollständigen Rath bestätigt, oder aufgehoben oder modificirt worden waren.

## 10.

„Der Senat wird nicht nach der Volkszahl gewählt, sondern jeder Kanton giebt eine bestimmte Zahl von Gliedern zum Senat, welche im Kanton von dem sie ernannt werden, ansässige Bürger seyn müssen. Die Senatoren können nicht länger als acht Jahr im gesetzgebenden Corps bleiben: wohl aber früher durch das Volk in den provisorischen Ur- und Wahlversammlungen, zurückgerufen und durch andere Glieder ersetzt werden.“

Es ist dem Volk bei der Wahl eines Gliedes zum großen Rath überlassen, ihn aus der Mitte seines Kantons oder einen bekannten helvetischen Bürger aus andern Kantonen zu berufen. Bei der Wahl des Senats ist dieses nicht erlaubt.

Der Senator wird durch diesen Artikel ein Mann des Kantons. Noch mehr, das Volk kann auf keine Weise ein Glied des großen Rathes vor dem Ablauf seiner constitutionellen Amtszeit von dem Posten zurückrufen — Wohl aber hat der Kanton das Recht in Bezug auf seine Senatoren.

Sie erkaunen, mein Lieber! — Wie, soll der Senator ganz abhängig, ganz Geschöpf seines Kantons werden? — Wird er nicht anfangen, dem Kanton in allem nachzugeben? Ihn auf alle ersinnliche Weise zu schmeicheln? Wird nicht unter diesem Artikel ein neuer Föderalismus mitten im stellvertretenden System aufgehen?

Ich bekenne Ihnen, daß ich dem Föderalismus gram bin, wie Sie. Er wird auch unter meinem Constitutionsentwurf schwerlich aufblühen; aber mir ist es um die wahre Volkssouveränität und um Auflösung des alten Rathesels zu thun gewesen. Ich habe die Züge in diesem erhabnen Schachspiel der Staatskräfte berechnet — und aus dem folgenden wird noch ein helleres Licht über jenen Artikel fallen.

Wollen wir die Freiheit, so müssen wir keinen Namen fürchten, kein altes, aber auch kein neues Vorurtheil begrüßen.

## 11.

„Der Senat hat vom Volk das Recht, der höchsten Aufsicht über die drei obersten Gewalten empfangen, daß keine derselben aus den heiligen Schranken der Constitution geht.“

Das Volk giebt die Constitution; das Volk ernennet die Gesetzgeber, Richter und Regenten (Direk-



toren). Das Volk will, und seiner Freiheit wegen muß es also wollen, daß jene unwandelbar innerhalb der Grenzen der Constitution verharren und das Räderwerk der Staatsmaschine nicht verwirren. Das Volk kann die drei obersten Gewalten und die Constitution eben so wenig mit eignen Augen bewachen, als es in Masse Gesetze geben, richten oder regieren kann. Es ernimmt deswegen für diese Eigenschaft besondere Stellvertreter und vertraut ihnen die oberste Aufsicht an.

Man mögte sagen: in den Constitutionen der neuen Republiken ist diese aufsehende Gewalt überflüssig; sie wird theils durch die sorgfältig getroffene Scheidung der Rechte der obersten Gewalten, theils durch die gegenseitige eifersüchtige Bewachung derselben, hinlänglich ergänzt.

Diese Ergänzung ist ein Schein, ohne Realität. Der Republikaner wird durch ihn nicht besänftigt, wenn er für die Freiheit seines Vaterlandes zittert. Ich will nicht einmal erwähnen, daß die „sorgfältig getroffene Scheidung“ in mancher Constitution nur noch allzusehr mangelt, daß hin und wieder die vollziehende Gewalt einen fast tödtlichen Einfluß auf die gesetzgebende und richterliche empfangen hat — ich will nur dieses bemerken: Wie würd' es um die Freiheit mancher neuen Republik stehen, wenn aus der Majorität ihrer Stellvertreter einst die Tugend fliehen sollte; wenn durch Schlauelei, Volksträgheit und allerlei Umstände begünstigt, die höchsten Autoritäten den Entschluß faßten, ihre Rechte, selbst wider den Buchstaben der Constitution zu erweitern?

Wahrlich, ein Volk ist zu beklagen, wenn es sich ganz allein der Tugend seiner Regenten auf Gnade und Ungnade überlassen muß! — Dieses traurigen Glücks sind auch die sammtlichen Unterthanen in vollkommenen Despotien theilhaftig. Eben dadurch unterscheidet sich die republikanische Regierungsform, als eine bessere, von der monarchischen, daß in jener die Regenten auf den Willen des Volks (angesprochen durch die Constitution) horchen müssen, und daß wenn ihre Tugend sie nicht den aufgetragenen Pflichten getreu macht, die Furcht der Strafe es bewirkt.

Von allen andern Staaten bedarf in dieser Hinsicht Helvetien einer besondern Aufmerksamkeit. Theils genosß das Volk (in demokratischen Kantonen) der höchsten politischen Freiheit vor Annahme der Constitution von 98, theils erwarteten die aristokratischen Kantone von der Revolution mit Sicherheit den Genus derselben. Es ist kein Geheimniß, daß die gegenwärtige Constitution eben darum eine allgemeine Unzufriedenheit wider sich hatte, weil das Volk durch sie entweder einen großen Theil seiner ehemaligen politischen Hoheit verlor, oder, was es erwartete, nicht gewann. Es ist kein Geheimniß, daß von dem Augenblick an das Volk ein fortdauerndes Mißtrauen ge-

gen die höchsten Obrigkeiten nährte, ein Mißtrauen, welches, ob es gleich die Glieder der höchsten Gewalten nie weniger, als bis hieher, zu tragen verdienten, dennoch für die Nation nicht entehrend ist, indem es aus dem Bedürfniß und Gefühl der Freiheit quillt.

Ohne einer vorzüglichen Weissagungsgabe oder eines ungewöhnlichen politischen Scharfblicks mächtig zu seyn, kann der Kenner der Volksgeschichte und des Menschen voraus verkünden, daß jenes Mißtrauen, jene Eifersucht des Volks gegen die höchsten Obrigkeiten so lange mit seinen unaussprechlich nachtheiligen Folgen fortbauern werde, als die Hoheit des Volks nicht thätlicher anerkannt ist. Warum nicht die gleiche Empfindung dem französischen und cisalpinischen Volke gemein ist, erklärt sich ohne Mühe; beim batarischen Volke erkennt man davon schon einige hellere Spuren. Im freien Rom hat der Argwohn und die Eifersucht des Volks gegen den Senat und Adel nie aufgehört, und die zerstörendsten Bewegungen veranlaßt.

Ich kann nicht anders glauben, als daß jeder helvetische Republikaner mit mir eines Sinns seyn werde, daß dem Volke, als Souverain, das Recht der Aufsicht über seine Bevollmächtigten oder Selbstvertreter zustehe; daß es dadurch eigentlich in die wahre Souverainitätswürde eintritt; daß es dadurch eigentlich ein vollkommen freies Volk werde. Ich sage ein vollkommen freies, weil es dieß, bei der allzuengen Begrenzung der politischen Freiheit, nicht ist.

## 12.

„Der Senat, als Constitutionswacht, genehmigt, oder verwirft die Beschlüsse des großen Rathes, je nachdem dieselben mit der Constitution in Harmonie stehen, oder ihnen widerstreiten.“

Das Recht ohne den Zusatz giebt die helvetische Constitution dem Senat (Art. 47) und es ist von seinen neuen Geschäften das bedeutendste.

Der Zusatz ist in allem Betracht wohlthätig, und in Rücksicht eines hier mitgetheilten Systems, besonders nothwendig. Zwar wird die Funktion des Senats dadurch von der einen Seite eingeschränkt, aber bald wird sie auch wieder von einer andern Seite erweitert werden.

Ohne diesen Zusatz kann der Senat, sobald seine Glieder miteinander, der Mehrheit nach, einverstehen den sind, die ungerechteste Willkühr über die Arbeiten des großen Rathes ausüben.

Rechnen Sie, mein Lieber, einmal die Gewalt zusammen, welche die helvetische Constitution dem Volksziehungsdirektorium zueignet, eine Gewalt vor deren Gebrauch selbst die edelmüthigen Republikaner zittern, welche wir gegenwärtig im Direktorium sehen; rechnen Sie dazu, daß die Exdirektoren von Rechts wegen nachher Mitglieder des Senats seyn sollen (Const. Art. 39); rechnen Sie dazu daß der Senat mit seiner

Stimmenmehrheit, jedem Beschluß des großen Rathes die gesetzliche Kraft verweigern kann, ohne verpflichtet zu seyn, zu dieser Verweigerung seine Gründe anzugeben — wie leicht ist es nicht einer unrepublikanischen Majorität des Vollziehungsdirectoriums gemacht, dereinst durch eine getreue und unrepublikanische Majorität des Senats auch die Gesetzgebung zu beherrschen, und den großen Rath zu lähmen, selbst wenn es eine Versammlung von Brutussen, Solonen, Rousseau'n und Montesquieu'en wäre.

Nach den strengen Gewaltbestimmungen einer philosophisch geordneten republikanischen Staatsverfassung, soll und muß der Senat in seiner Gewalt durch den obigen Zusatz begränzt seyn. So wie jeder Bürger thun darf, was ihm das Gesetz nicht untersagt, so darf die legislative Versammlung Gesetze geben, welche die Constitution nicht untersagt.

## 13.

„Der Senat hat die Initiative zu Veränderung der Konstitution; — der große Rath muß die Veränderungen verwerfen, oder genehmigen, ehe sie zum Beschluß werden, erst nach der Genehmigung sollen sie dem Volk in den Versammlungen zur Annahme vorgelegt werden. (Const. S. 98. Tit. XL)“

## 14.

„Alle provisorische Verfügungen des Directoriums in Dingen, worüber noch kein Gesetz entschieden hat, sollen dem Senat zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden; und nur im ersten Falle sind sie gesetzkräftig, bis der Senat einen besondern Beschluß des großen Rathes über den gleichen Gegenstand genehmigt, und zum Gesetz erhoben haben wird.“

Der Senat empfängt durch diesen Artikel dasselbe Verhältniß zur vollziehenden Gewalt, welches er zur gesetzgebenden besitzt. Er ist Wächter der Constitution gegen beide; er verhütet die Vermischungen beider, und hat an sich weder eine gesetzgebende noch vollziehende Kraft. Ich habe nicht Ursache noch hinzuzufügen, daß der Senat auch die Verfügungen des Directoriums aus keinem andern Gesichtspunkt zu beurtheilen hat, als nur inwiefern sie mit der Constitution harmonisiren.

## 15.

„Das Directorium ist verpflichtet, dem Senat, sobald er es fodert Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, sofern sie dem Senat constitutionswidrig zu seyn scheinen.“

Der Senat hat kein Richteramt, aber ist durch die constitutionelle Aufsicht verpflichtet, die verfassungswidrigen Schritte und Anmassungen der vollziehenden Gewalt zu untersuchen, die Untersuchung dem großen

Rath mitzutheilen, und sobald dieser die Anklage genehmigt, die Beklagten vor den Obergerichtshof zu senden.

## 16.

„Jeder Senator kann seine besondere Meinung, so oft er will, dem Senatsprotokoll einverleiben; doch soll die Einverleibung von ihm eigenhändig geschehen.“

Das letztere geschieht, um möglichen Verfälschungen vorzubeugen; das erstere zu etwanigem Beuf des Nachfolgenden.

## 17.

„Jeder Senator ist seinem Canton verantwortlich, wenn er sich schuldig gemacht, constitutionswidrige Gesetze oder dergleichen Directorialverfügungen zugelassen zu haben.“

## 18.

„Die Majorität der Versammlungen macht den ersten Antrag zur Verantwortung des Senators.“

## 19.

„Das Cantonsgericht übernimmt die Untersuchung, der dem Beklagten gemachten Vorwürfe, und erklärt, ob die Anklage statt finde oder nicht.“

## 20.

„Findet die Anklage statt, so wird der Beklagte vor den Obergerichtshof gewiesen, von welchem über die Klage in letzter Instanz abgeurtheilt wird.“

Durch dieß Verfahren, so schwierig auch die Verantwortlichmachung eines Senators wird, empfängt sie doch die Möglichkeit. Zwar gränzt dieses System an einen Föderalismus, aber es gränzt auch nur, ohne hineinzutreten. Der Obergerichtshof, zusammengesetzt aus den Stellvertretern der gesammten Republik, spricht über den Fall im Namen der ganzen Republik das Urtheil. Ein Canton darf weder richten, noch sich durch eigne Gewalt ein Recht verschaffen, welches der ganze Staat ihm nicht zuerkannt hat. Erst wann die sammtlichen höchsten Autoritäten sich verschworen haben die Constitution zu vernichten und die Freiheit des Volks zu zertreten, ist die allgemeine Insurrektion der Nation rechtmäßig und — natürlich und unabwehrbar.

Ich enthalte mich für diesmal einer umständlichen Auseinandersetzung, sowohl des Systems selbst, als seiner mannigfaltigen Vortheile die ihm folgen. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß in demselben das Volk als wahrhafter Souverain erscheint, von welchem einmal die höchsten Gewalten ausgehen, und auf welchen sie wieder zurückkehren.

So lange unserm Staat, ausser den vorhandenen drei Gewalten, die vierte (die aufhebende) Gewalt mangelt, wird ihm die Sicherung seiner Freiheit fehlen. — —